

Formular

Mitteilung Bestellung oder Wechsel Bauleiter/in (§ 54 Abs. 1 BauO Bln)¹

An die Bauaufsichtsbehörde ²

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

Datum

Aktenzeichen des Antragstellers ³
--

Für das Vorhaben

1. Bezeichnung⁴

Errichtung *und/oder*
 Änderung *und/oder*
 Nutzungsänderung

Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsicht am

2. Lagebezeichnung des erfassten Grundstücks zum Vorhaben⁵

PLZ	Bezirk	Ortsteil			
Straße	HausNr.	Buchsta- benzusatz	Gemarkung	Flur	Flur- stück

Für weitere Flurstücke des Baugrundstücks bitte ggf. Extrablatt beifügen.

teile/n ich/wir als Bauherr/in⁶ Bevollmächtigte/r⁶

Natürliche Person oder Bauherrngemeinschaft, Personengesellschaft, Juristische Person

Firmenbezeichnung (<i>bei Personengesellschaft / juristischer Person</i>)					
Name / Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in der Personengesellschaft / jur. Person					Vorname
Straße	HausNr.	Zusatz	Land	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)		E-Mail-Adresse		

die Bestellung der Bauleiterin/ des Bauleiters mit.

4. Bauleiter/in gemäß § 57 BauO Bln ist⁷:

Name					Vorname	
Straße		HausNr.	Zusatz	Land	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)		E-Mail-Adresse		
Mobil-Telefon (mit Vorwahl)		Beruf ⁸				

Unterschrift:

Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigte/r⁹

Ausfüllhinweise für dieses Formular – Ausdruck dieser Seiten für die Bauaufsicht nicht erforderlich!

- 1 Dieses Formular dient der **Mitteilung der von der Bauherrin bzw. von dem Bauherren bestellten Bauleiter gemäß § 54 Abs. 1 Bauordnung für Berlin** (BauO Bln) an die Bauaufsichtsbehörde.
- 2 **Zuständig** ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben beantragt bzw. vorgelegt wurde. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist dem bisherigen Schriftverkehr zu entnehmen (siehe auch Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 3 Sofern es ein **Aktenzeichen des Antragstellers** gibt, kann dieses optional angegeben werden, um in der Kommunikation darauf Bezug zu nehmen.
- 4 Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, die dem bisherigen Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde zu entnehmen ist (siehe auch Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 5 Als Lagebezeichnung ist die erste erfasste Grundstücksbezeichnung des Vorhabens anzugeben (siehe Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 6 Die Angaben **der Bauherrin bzw. des Bauherrn** oder **der Bevollmächtigten bzw. des Bevollmächtigten** sind erforderlich. Im Falle der Bevollmächtigung muss diese der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 7 Die Bauherrin bzw. der Bauherr bestellt gemäß § 54 Abs. 1 BauO Bln geeignete Beteiligte, soweit man nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Vorschriften geeignet ist. Die geforderten Angaben für die **Bauleiterin** bzw. den **Bauleiter** gemäß § 57 BauO Bln sind unbedingt erforderlich, um während der Bauausführung im Bedarfsfall die/den Verantwortliche/n schnellstmöglich erreichen zu können.
- 8 Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter muss gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche **Sachkunde** und Erfahrung verfügen. Ihre oder seine Eignung richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahrenanfälligkeit der zu überwachenden Bauarbeiten. Geeignet sind im Allgemeinen Architekten oder Bauingenieure, im Einzelfall kann dies aber auch der Bauführer oder Polier eines Unternehmers sein.
- 9 Die Mitteilung ist von der Bauherrin bzw. dem Bauherren oder der Bevollmächtigten bzw. dem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Bevollmächtigung darf nicht widerrufen sein.

Allgemeine Hinweise.

- **Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften:** Die Bauaufsichtsbehörde prüft nicht abschließend und stellt nicht fest, ob das Vorhaben bzw. die beabsichtigte Nutzung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Es obliegt allein der Bauherrin bzw. dem Bauherren, die Übereinstimmung des Vorhabens oder der beabsichtigten Nutzung mit sämtlichen einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zu gewährleisten.
- **Datenschutz:** Die Bauaufsichtsbehörden erheben, verarbeiten und übermitteln personenbezogene Daten auf der Grundlage des § 59 BauO Bln.